GEMEINDE WITZEEZE

BEGRÜNDUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
„Photovoltaikanlagen“

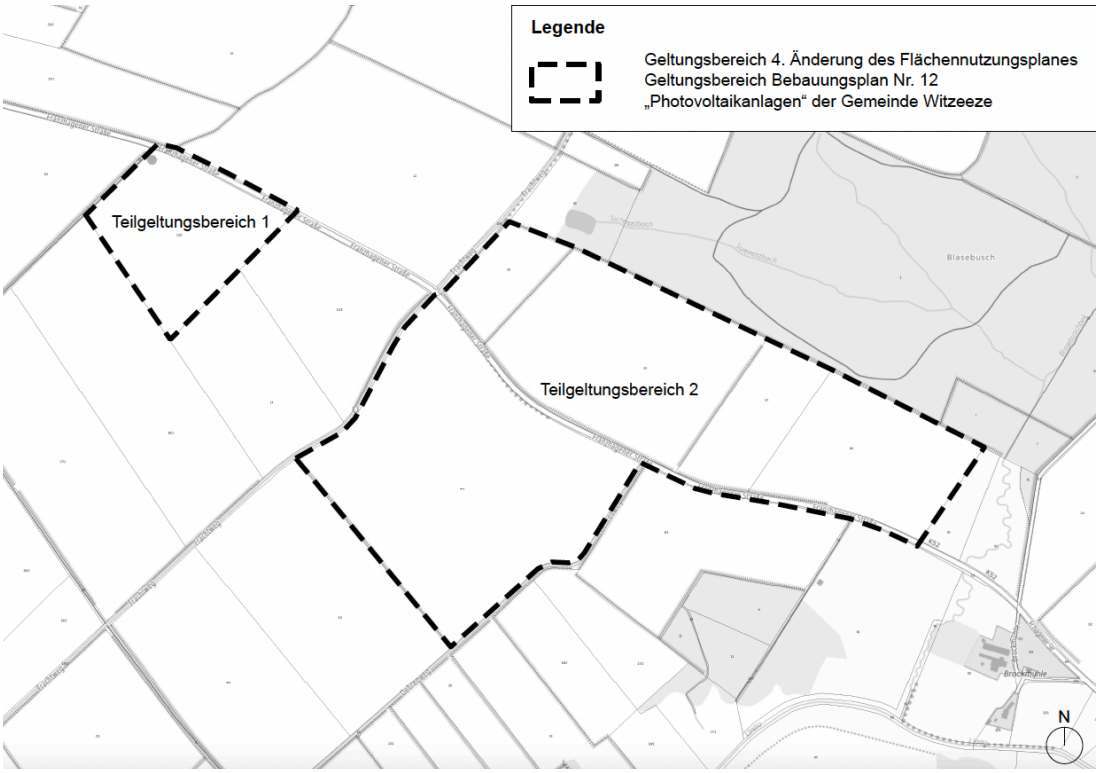

für das Gebiet „Teilweise beidseitig entlang der Franzhagener Str. (K52), Flurstück 13/2 der Flur 1, Flurstück 6/1 der Flur 2, Flurstücke 29, 28, 27, 84 der Flur 3, der Gemarkung Witzeeze“

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie zum Scoping

Stand: Juli 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Witzeeze
Heideblock 22a
21514 Witzeeze

Auftragnehmer:

claussen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg
Tel.: 040/ 28 40 34 0
Fax: 040/ 28 05 43 43
E-Mail: mail@claussen-seggelke.de
www.claussen-seggelke.de

Landschaft & Plan
Julienstraße 8a
22761 Hamburg
Tel.: 040/ 890 45 84
Fax: 040/ 893 368
E-Mail: m.borgmann-voss@landschaftundplan.de
www.landschaftundplan.de

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – BEGRÜNDUNG 4

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung 4

2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets 6

3. Übergeordnete planerische Vorgaben 7
3.1 Landesentwicklungsplan 7
3.2 Regionalplan für den Planungsraum I 9
3.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (LRP 2020) 11
3.4 Erlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich 14
3.5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Witzeeze 16
3.6 Landschaftsplan der Gemeinde Witzeeze (2000) 17
3.7 Verbindliches Bauplanungsrecht 18
3.8 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten 18
3.8.1 Umweltprüfung, Umweltbericht 18
3.8.2 Waldschutz 18
3.8.3 Störfallschutz 18

4. Standortalternativenprüfung 20

5. Angaben zum Bestand 22
5.1 Lage und Umgebung 22
5.2 Anbindung / Erschließung 22

6. Planinhalt / Festsetzungen 23
6.1 Art der baulichen Nutzung 23
6.2 Maß der baulichen Nutzung 23
6.2.1 Höhenbegrenzung 23
6.2.2 Zulässige Grundfläche 24
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche 25
6.4 Nebenanlagen 25

7. Verfahren, Rechtsgrundlagen 26
7.1 Verfahrensübersicht 26
7.2 Rechtsgrundlagen 26

TEIL B – SCOPING-PAPIER FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG 28

TEIL A – BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Erfordernis der Planaufstellung, Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeinde Witzeeze liegt die Anfrage eines Projektentwicklers vor, der beabsichtigt, eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich und südlich der Franzhagener Straße zu errichten.

Diese Planungsüberlegungen wurden von der Gemeindevertretung Witzeeze geprüft. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. Oktober 2021 wurde der Beschluss gefasst, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet grundsätzlich zu unterstützen.

Die Gemeinde Witzeeze möchten aus klima- und energiepolitischen Erwägungen den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhöhen den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms und können somit die Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, maßgeblich befördert.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind bauplanungsrechtlich im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert zulässig, sondern bedürfen der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Darstellung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Eine Ausnahme gilt nur für Flächen im 200 m-Streifen beidseitig von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes.

Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufgabe zu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten.

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. In der Abwägung zu berücksichtigen ist zudem der in § 1a Abs. 5 BauGB dargelegte Planungsgrundsatz, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden soll.

Aus diesem Grunde beabsichtigt die Gemeinde Witzeeze, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Dabei steht die Gemeinde einer zusammenhängenden, gemeinsamen Flächenentwicklung mit der Nachbargemeinde Schulendorf aufgeschlossen gegenüber.

Am 29. Juni 2022 wurde das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Photovoltaikanlagen“ für das Gebiet „Teilweise beidseitig entlang der Franzhagener Str. (K52), Flurstücke 13/2, 13/3, und 14 der Flur 1, Flurstück 6/1 der Flur 2, Flurstücke 29, 28, 27, 84 der Flur 3, der Gemarkung Witzeeze“ mit Beschluss der Gemeindevertretung Witzeeze offiziell eingeleitet.

Am 12. Juli 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss vom 29. Juni 2022 aufgehoben, nachdem die Flurstücke 13/3 und 14 der Flur 1 der Gemarkung Witzeeze aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurden. In diesem Zuge wurde ein neuer Aufstellungsbeschluss für das Gebiet „Teilweise beidseitig entlang der Franzhagener Str. (K52), Flurstück 13/2 der Flur 1, Flurstück 6/1 der Flur 2, Flurstücke 29, 28, 27, 84 der Flur 3, der Gemarkung Witzeeze“ mit Beschluss der Gemeindevertretung gefasst.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (4. Änderung).

2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Gemeinde Witzeeze und setzt sich aus zwei Teilgeltungsbereichen zusammen, die gemeinsam über eine Größe von ca. 53,8 ha verfügen.

Durch das Plangebiet verläuft die Franzhagener Straße (Kreisstraße 52), die Witzeeze mit der Gemeinde Schulendorf verbindet. Im Süden verläuft ein Wirtschaftsweg.

Der erste Teilgeltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 13/2 der Flur 1, Gemarkung Witzeeze, während der zweite Teilgeltungsbereich das Flurstück 6/1 der Flur 2 und die Flurstücke 29, 28, 27, 84 der Flur 3, Gemarkung Witzeeze beinhaltet.



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo S-H))

3. Übergeordnete planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan

Das Raumordnungsgesetz (ROG) nimmt unter § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG ausdrücklich Bezug auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung in der Bauleitplanung. Demnach sind den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und einer sparsamen Energienutzung zu schaffen.

Die im Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes dargelegten Grundsätze der Raumordnung sind bei Erforderlichkeit durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Die Ziele und Grundsätze für die Landesentwicklung sind im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP 2021) dargelegt. Die gemeindliche Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der östliche Teil der Gemeinde Witzeeze liegt nach der zeichnerischen Darstellung des LEP 2021 in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Für das übrige Gemeindegebiet bzw. das zu überplanende Gebiet des Bebauungsplans Nr. 12 (siehe rote Kennzeichnung) trifft der LEP 2021 keine zeichnerischen Zielaussagen.

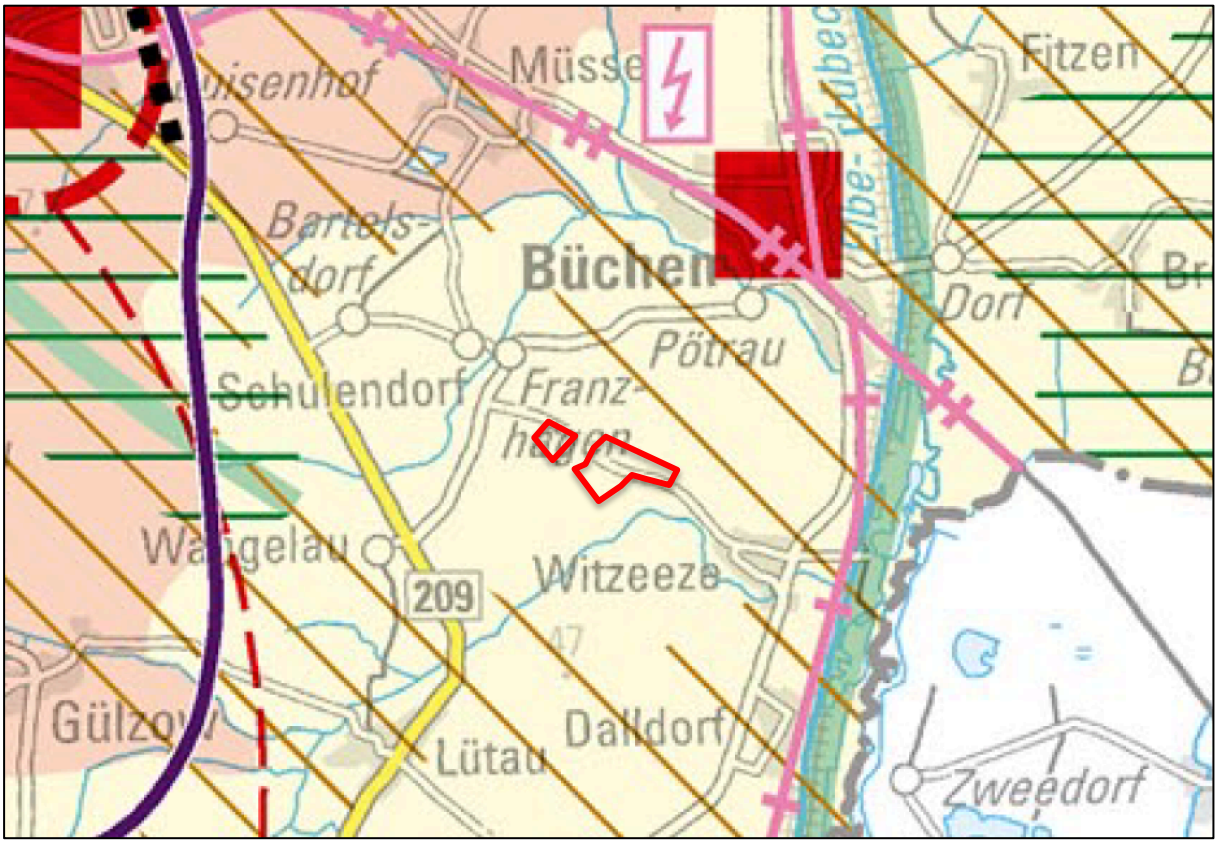

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landeentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 2 LEP 2021 (Grundsatz) soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 3 LEP 2021 (Grundsatz) soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen vermieden werden.

Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 3 LEP 2021 (Ziel) dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in folgenden Bereichen errichtet werden:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 4 LEP 2021 (Grundsatz) sollen Planungen zur Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanalgen zu vermeiden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Ziffer 5 LEP 2021 (Grundsatz) soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Die Landesregierung hat jetzt am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP 2021 beschlossen, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Mit diesem Beschluss erfolgt eine Verständigung auf die zukünftige übergangsweise Verwaltungspraxis bei der Auslegung dieses Grundsatzes bis zu einer erneuten Änderung des LEP 2021.

Eine raumordnerische Überprüfung erfolgt bei Bauleitplanungen regelmäßig auch im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme. Im Genehmigungsverfahren für Flächennutzungspläne erfolgt erneut die Überprüfung der landesplanerischen Erfordernisse, so dass eine Aushebelung der raumordnerischen Ziele nicht zu befürchten ist. Vielmehr kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden, indem grundsätzlich auf die Doppelung bestimmter Verfahrensschritte verzichtet wird.

3.2 Regionalplan für den Planungsraum I

In den Regionalplänen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Entwicklung der einzelnen Teilräume Schleswig-Holsteins festgelegt.

Die Gemeinde Witzeeze liegt innerhalb des Regionalplans für den Planungsraum – Schleswig-Holstein Süd (Stand 1998) (Planungsraum I).

Im Januar 2014 wurde eine neue Aufteilung in insgesamt drei anstatt der bisherigen fünf Planungsräume beschlossen. Nach dieser Aufteilung wird die Gemeinde zum Planungsraum III gehören. Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, die im Dezember 2021 in Kraft getreten ist, wurde die Neuaufstellung der drei Regionalpläne initiiert. Am 21. Februar 2022 erfolgte die Bekanntgabe der Planungsabsichten im schleswig-holsteinischen Amtsblatt, womit das Verfahren offiziell eingeleitet wurde.

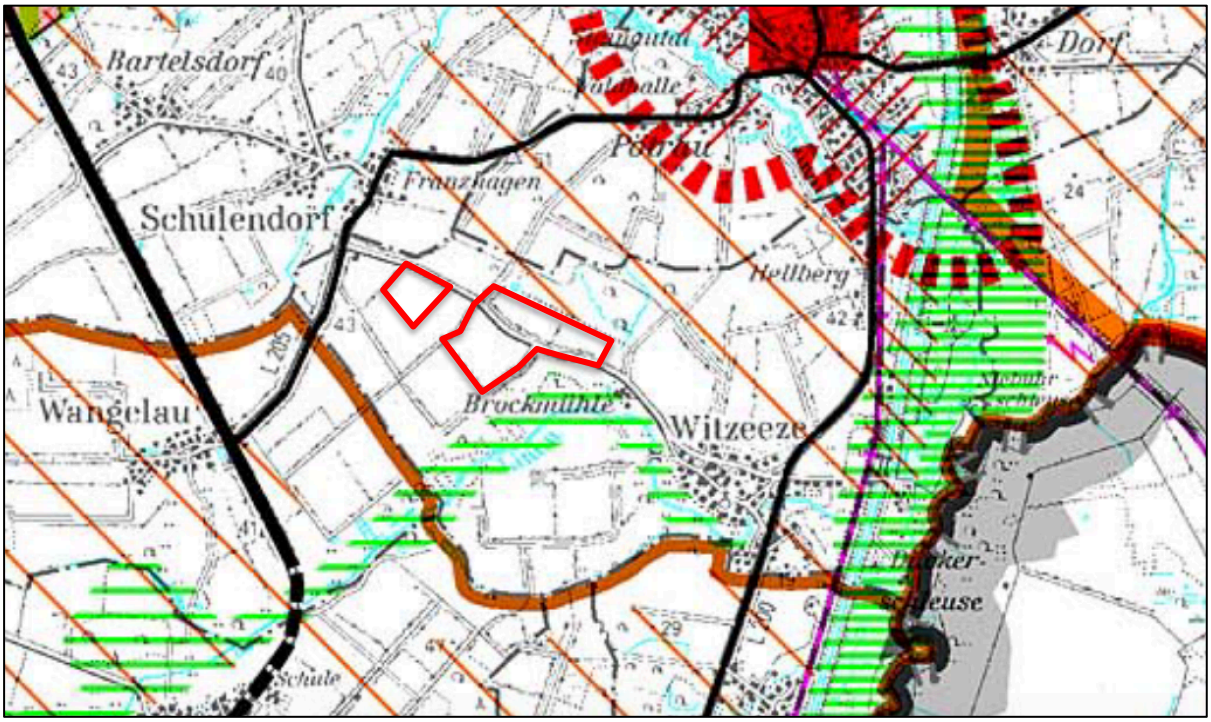

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der aktuell geltende Regionalplan trifft für das Plangebiet selbst keine zeichnerischen Zielaussagen.

Die Darstellungen für die **angrenzenden** Flächen sind nachstehend wiedergegeben:

- Nördlich unmittelbar angrenzend: **Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung** (orange weite Diagonalschraffur, vgl. Kap. 4.3 (1) und (2) Regionalplan)

  Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes), als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (vgl. Kap. 4.3 (1)).

  Die Schwerpunktbereiche für die Erholung sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden.

  In diesen Gebieten:

- *sind naturbezogene Erholungsmöglichkeiten (Wanderwege, Radwege, Beschilderung, Informationspunkte, Naturerlebnisräume) qualitativ zu verbessern, zu vernetzen und sich ändernden Erholungsbedürfnissen anzupassen,*
- *sind die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen,*
- *ist das typische Landschaftsbild zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten,*
- *sind Übernutzungserscheinungen zu beseitigen und durch Lenkungsmaßnahmen zukünftig zu verhindern,*
- *soll unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Ausbau der Erholungs-Infrastruktur vorgenommen werden. (vgl. Kap. 4.3 (2)).*

- Südöstlich des Plangebiets: Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (vgl. Kap. 4.4 (1) Regionalplan)); hier: **Verbundachse** (entlang der Linau)

  Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen.

  Sie sollen gesichert werden:

  - *zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete,*
  - *zur Sicherstellung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen als Pufferflächen,*
  - *zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope,*
  - *zur Wiederherstellung beziehungsweise Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten,*
  - *für den Arten- und Biotopschutz.*

  In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

  Bei unvermeidbaren Eingriffen soll die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundsystems nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

  Maßnahmen des Naturschutzes sind in diesen Gebieten besonders zu unterstützen und zu fördern. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung berücksichtigt und insbesondere in der Landschaftsplanung dargestellt werden (vgl. Kap. 4.4 (1)).

3.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (LRP 2020)

Der Landschaftsrahmenplan III (LRP 2020) umfasst die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie die Hansestadt Lübeck.

Die Hauptkarten des LRP 2020 enthalten keine Zieldarstellungen für das Plangebiet selbst. Die Zieldarstellungen für die angrenzenden Flächen sind nachstehend wiedergegeben.

LRP Hauptkarte 1 Blatt 2

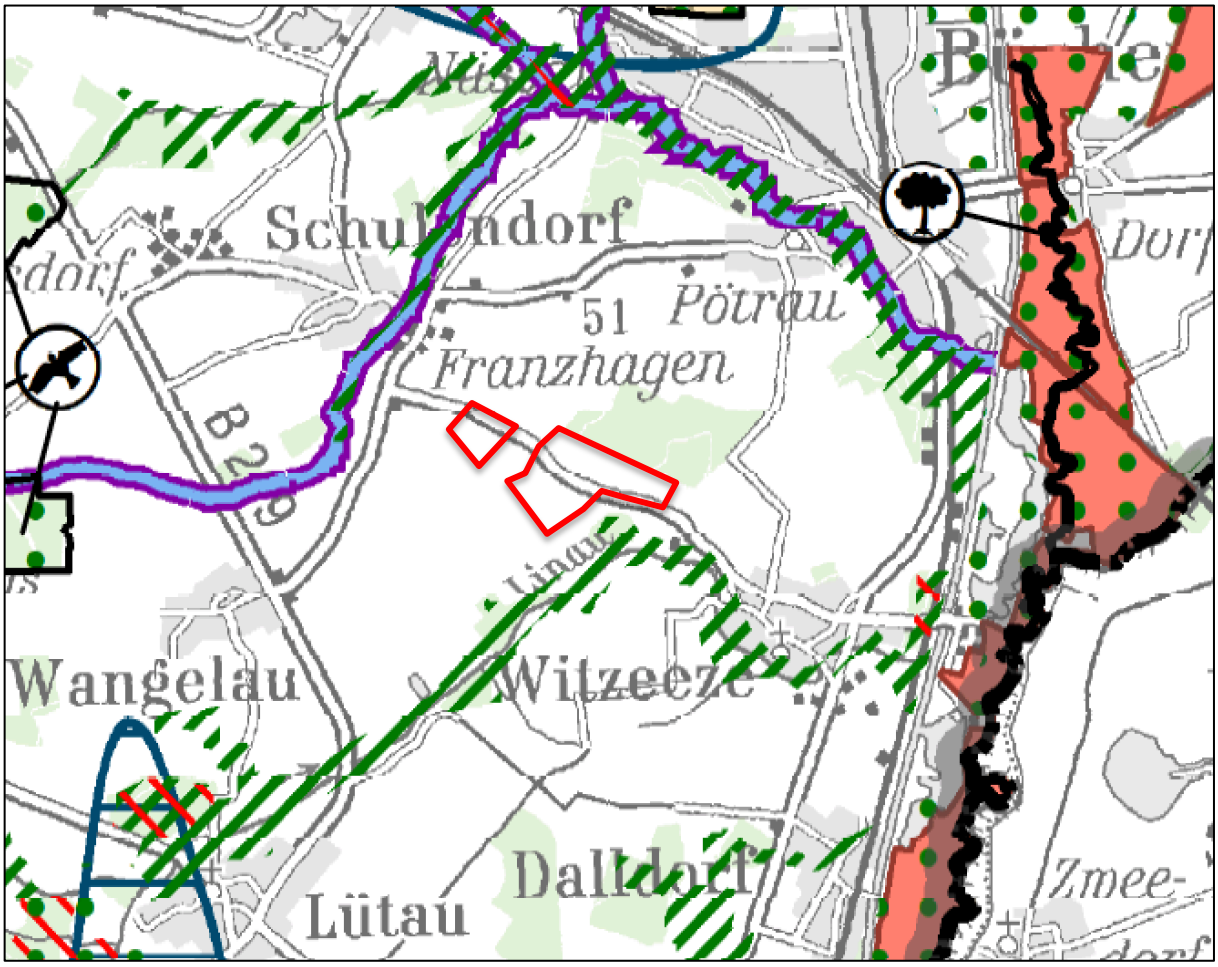

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 1, Blatt 2)

Angrenzend an das Plangebiet sind dargestellt:

- unmittelbar nördlich des Plangebiets sowie südöstlich des Plangebiets: **Wald** (vgl. Kap. 2.1.6.4 LRP 2020)

  Hauptziel ist die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils naturnaher, struktur- und artenreicher Wälder im Land. Dabei sind in besonderen Maße die Anteile der prioritären FFH-LRT (Au-, Hang-, Schlucht- und Moorwälder) und natürlicherweise in Schleswig- Holstein vorkommende Waldtypen, wie boden- saure Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder zu erhalten und flächenmäßig auszuweiten. Eine Zunahme von Strukturreichtum durch die Schaffung einer heterogenen Altersstruktur mit Altbäumen, hohem Totholzanteil, Baumhöhlen und breiten, strukturreichen Waldmänteln ist anzustreben (vgl. 2.1.6.4).

- Südöstlich des Plangebiets: Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (vgl. Kap. 4.1.1 LRP 2020); hier: **Verbundachse** (entlang der Linau)

Der räumliche Verbund soll überwiegend über die naturnahe Entwicklung von Talräumen erfolgen. Dabei ist die Standort- und Biotopvielfalt der Verbundachsen der Standort- und Biotopvielfalt der Schwerpunktbereiche anzugleichen. Besonders wichtig ist es die trockenen Talränder in die Verbundachsen einzubeziehen. In den Bereichen, in denen geomorphologisch ausgeprägte Talräume fehlen oder die Täler sehr breit sind und nicht in das Biotopverbundsystem einbezogen werden konnten, ist neben der Renaturierung der Gewässer die Entwicklung einer naturnahen Uferzone sowie einer möglichst breiten extensiv genutzten Übergangszone anzustreben (vgl. Kap. 4.1.1).

LRP Hauptkarte 2 Blatt 2

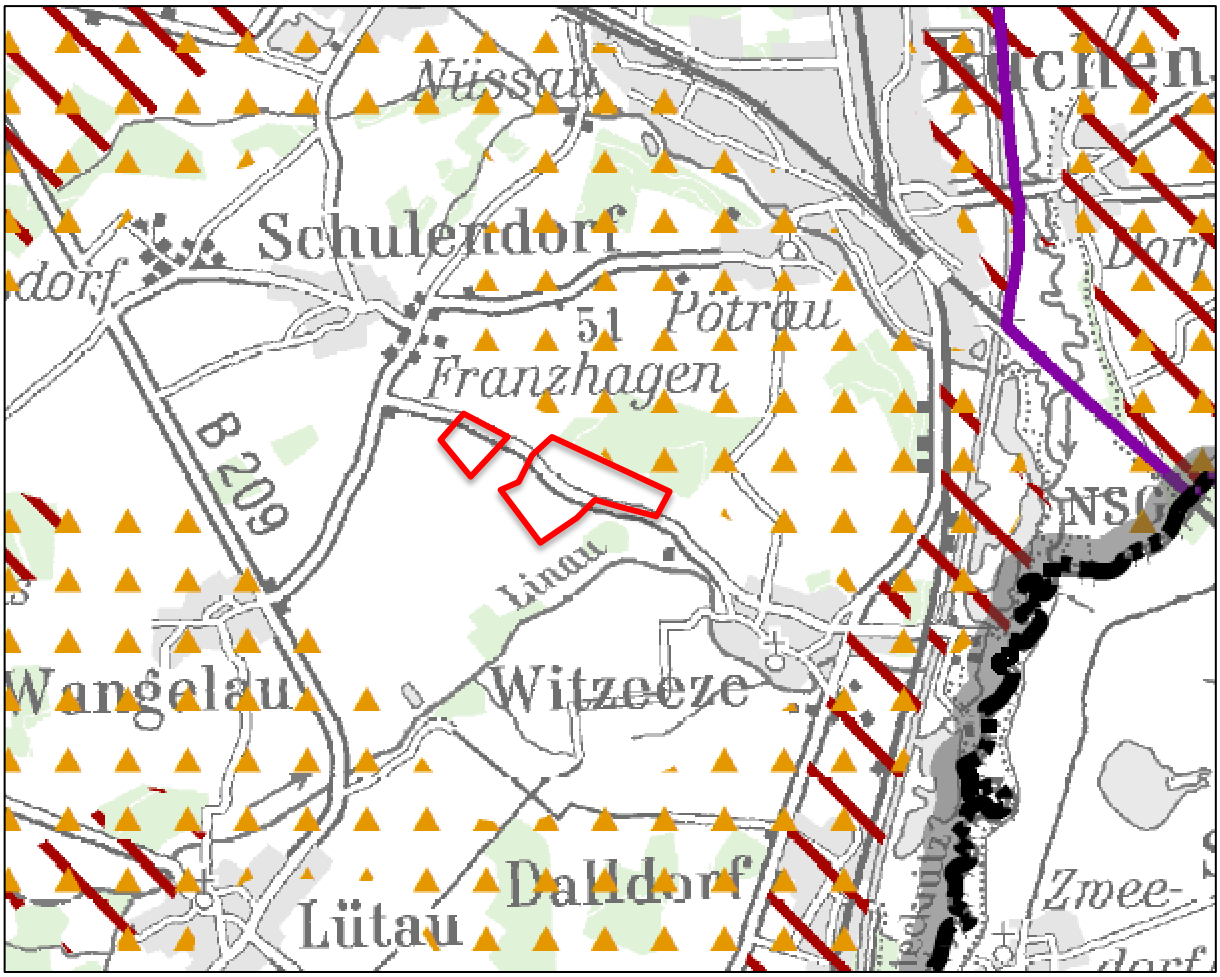

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 2, Blatt 2)

Die Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans erhält Aussagen zu Schutzgebieten gemäß Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz, zu Gebieten mit (besonderer) Erholungsfunktion sowie zu Historischen Kulturlandschaften.

Die Hauptkarte 2 enthält keine Zieldarstellungen für das Plangebiet selbst. Die Zieldarstellungen für die **angrenzenden** Flächen sind nachstehend wiedergegeben:

- Nördlich angrenzend **Gebiet mit besonderer Erholungseignung** (orange Dreiecke, vgl. Kap. 4.1.6 LRP 2020)

  In den Gebieten mit besonderer Erholungseignung ist die Erholungsnutzung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Dies gilt insbesondere für das Netz Natura 2000, bei den vorhandenen Naturschutzgebieten und den Gebieten, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als NSG erfüllen (vgl. 4.1.6).

- unmittelbar nördlich des Plangebiets sowie südöstlich des Plangebiets: **Wald** (vgl. Kap. 2.1.6.4 LRP 2020)

LRP Hauptkarte 3 Blatt 2

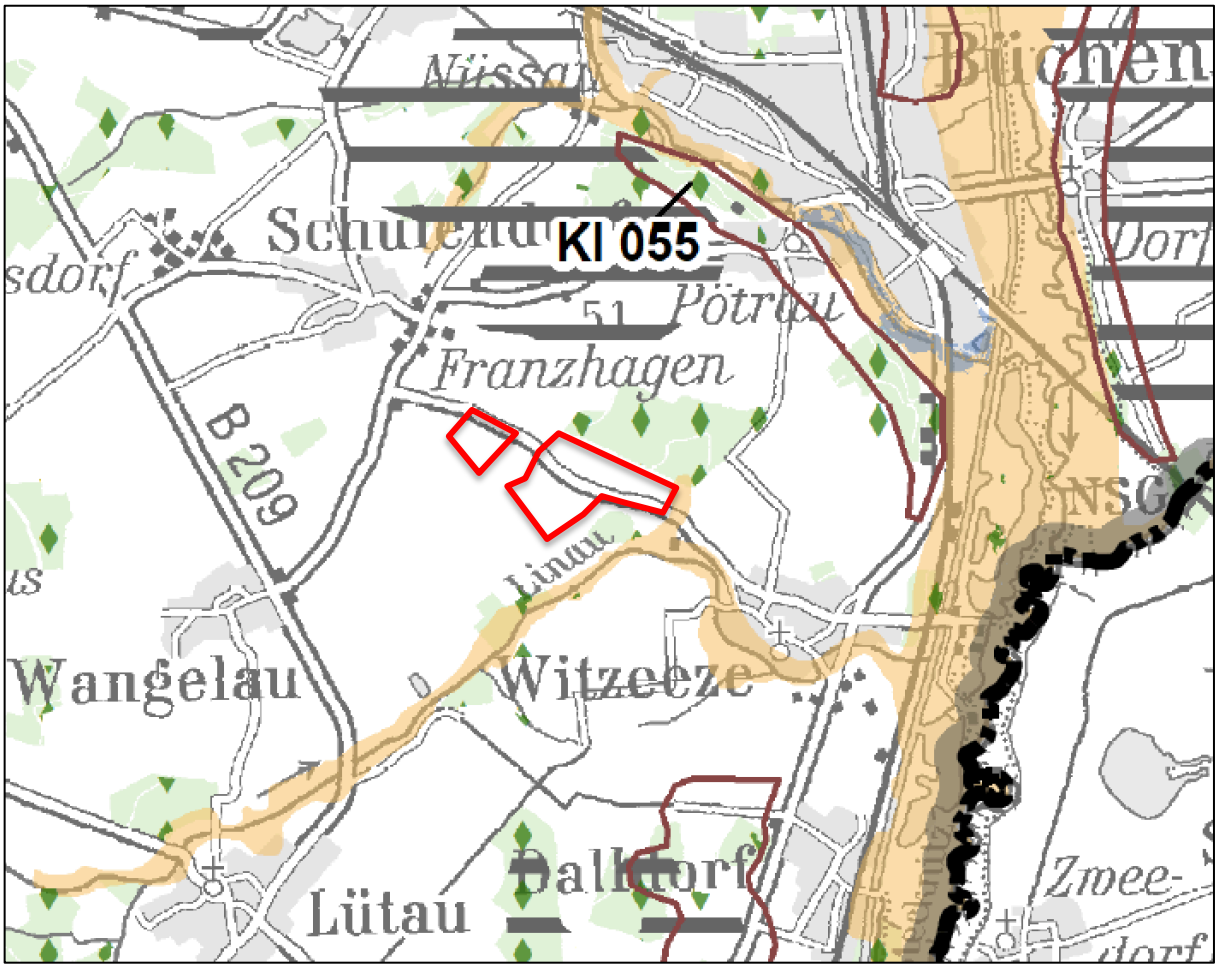

Abb. 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (Hauptkarte 3, Blatt 2)

Die Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans erhält Aussagen Waldflächen > 5 ha, zu klimasensitiven Böden, zu Hochwasserrisikogebieten, zu Geotopen sowie zu oberflächennahen Rohstoffvorkommen. Die Hauptkarte 3 enthält keine Zieldarstellungen für das Plangebiet selbst. Die Zieldarstellungen für die angrenzenden Flächen sind nachstehend wiedergegeben:

- Nördlich unmittelbar angrenzend: **Wald > 5 ha** (grüne Rhomben) und östlich unmittelbar angrenzend: **Klimasensitiver Boden** (Linau-Niederung, ockerfarbene Schraffur) (vgl. Kap. 4.1.7 LRP 2020).

  In den Gebieten mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die dazu dienen, die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber einem bereits erfolgten bzw. einem zu erwartenden Klimawandel zu verringern; ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher zu sichern oder zu steigern; den Eintrag von THG in die Atmosphäre zu begrenzen und die Anpassung an die Veränderungsprozesse zu fördern bzw. sicherzustellen. Allgemein sind (Ausgleichs-)Räume, die aufgrund ihrer Landschaftsstruktur klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen erfüllen und somit von großer Bedeutung für den Naturschutz sind, zu sichern (vgl. Kap. 4.17.).

3.4 Erlass zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Zum 07. Februar 2022 ist der Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ in Kraft getreten.

Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit die Gemeinden entsprechendes Baurecht schaffen. Freiflächen-Anlagen sind bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig, die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan lediglich einen Rahmen für Solaranlagen, aber weist keine Eignungs- und Vorranggebiete aus, wie es bei Windkraftanlagen gemacht wird. Solar-Freiflächenanlagen bedürfen der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan. Der Erlass soll den Gemeinden und Kreisen sowie InvestorInnen und ProjektentwicklerInnen eine Hilfestellung bieten „...die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen (...) geben“ (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich 2021). Er enthält Hinweise zu folgenden wesentlichen Aspekten:

<u>Bauplanungsrechtlicher Rahmen:</u>

Für Solar-Flächenanlagen müssen im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen als „Sonderbaufläche“ oder als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden. Ebenso sind die Anlagen auch in anderen Baugebieten z.B. GE, GI zulässig. Im Bebauungsplan, welcher aus dem FNP zu entwickeln ist, sind die Flächen als „Sondergebiete Photovoltaikanlagen“ nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO (sonstige Sondergebiete) festzusetzen. Gewerbegebiete sollen in Hinblick auf eine effiziente Flächennutzung in der Regel nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanalgen freigegeben werden, sollten jedoch als baurechtlich zulässige Nebennutzung ermöglicht werden.

Zur Identifikation geeigneter Flächen soll die Alternativenprüfung angewendet werden, um durch ein informelles Rahmenkonzept die gesamte Gemeindefläche zu betrachten, geeignete Flächen zu identifizieren und bewerten zu können. Es wird empfohlen vom interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB gebrauch zu machen und die Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen, um Konflikte zu vermeiden und ggf. Solar-Freiflächenanalgen gemeindeübergreifend zu denken.

<u>Fachliche und überfachliche Vorgaben:</u>

Bei den „fachlichen und überfachlichen Vorgaben“ verweist der Erlass auf raumordnerische Vorgaben sowie auf grundsätzliche baurechtliche Planungsprinzipien und grundsätzliche Belange des Umwelt- und Naturschutzes. In Bezug auf die raumordnerischen Vorgaben wird insbesondere auf das Kapitel 4.5.2 Solarenergie des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP) verwiesen, während bauplanungsrechtlich der Vorrang der Innenentwicklung, das Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die Eingriffsregelung etc. Erwähnung findet. Zudem wird ein Überblick über die besonders geeigneten Gebiete (bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, vorbelastete Flächen), bedingt geeignete Gebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, ...) und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete, ...) gegeben.

Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen:

Durch die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen sollen unter anderem die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering gehalten und können bei entsprechender Umsetzung bereits als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Es werden etwa Empfehlungen zur Anordnung und Größe der Anlagen, zur Gestaltung der Umpflanzungen, zur Anlage von Habitat-Strukturen sowie zur Nutzung, Unterhaltung und dem Rückbau der Anlagen gegeben.

Hinweise zur Eingriffsregelung:

Für verschiedene Anlagenteile und Baumaßnahmen, z.B. enthält der Abschnitt „Hinweis zur Eingriffsregelung“ Schlüssel zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des BNatSchG. Bei einer vollständigen Umsetzung der unter „D.“ genannten „Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen“ des Erlasses kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderung bis auf den Faktor 1:0, 1 erfolgen.

Instrumentelle und sonstige Hinweise zur Bauleitplanung:

Neben den generellen Informationen zur Bauleitplanung verweist der Erlass auf weitere Instrumente, die sich im Zusammenhang mit der Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen besonders eignen. Dies sind neben dem bereits dargestellten informellen gesamträumlichen Rahmenkonzept die Instrumente des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) sowie der städtebauliche Vertrag (§ 11 BauGB), in denen etwa die Erschließungs- und Ausgleichsverpflichtungen oder Rückbauverpflichtungen gesichert werden. Zudem wird eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit empfohlen, um größtmögliche Transparenz und Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen.

3.5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Witzeeze

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Witzeeze liegt in der am 12. April 1994 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 29. Juni 2022, vor.

Derzeit ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Franzhagener Straße, welche durch das Plangebiet führt, wird als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Abb. 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Witzeeze

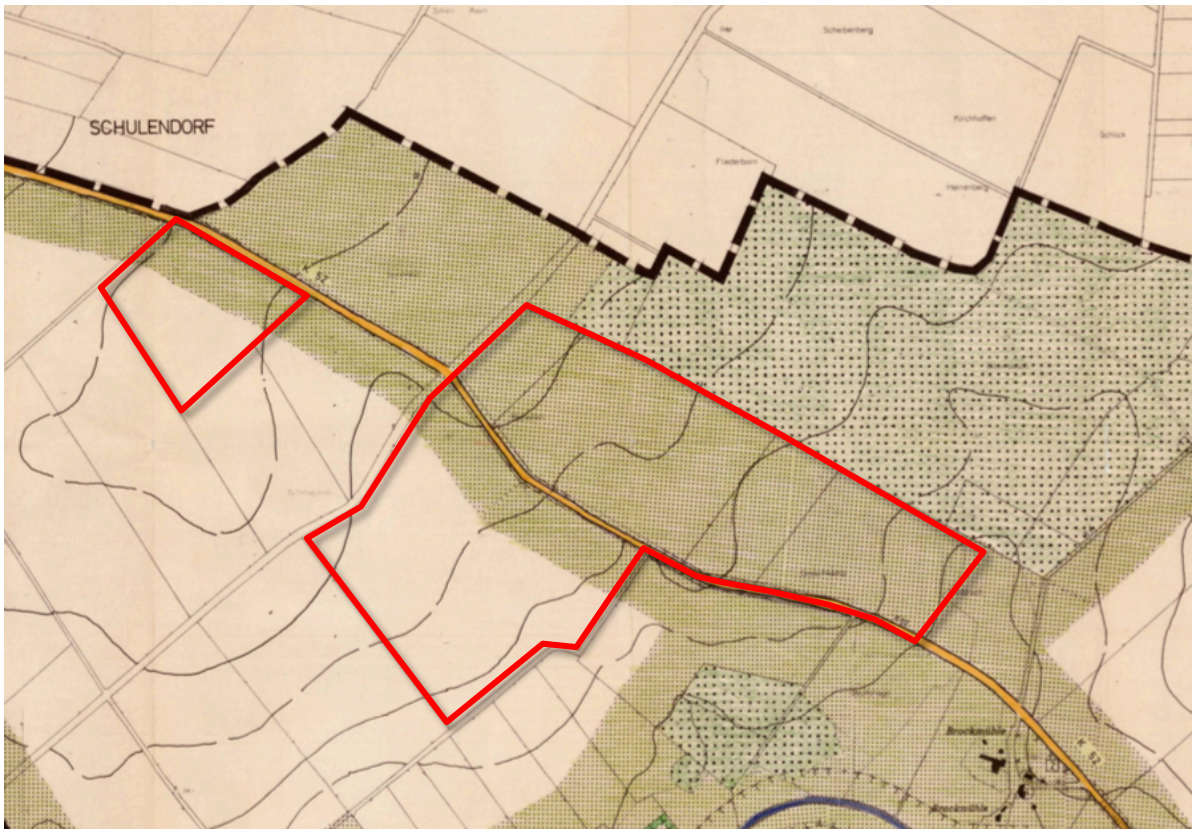

3.6 Landschaftsplan der Gemeinde Witzeeze (2000)

Der geltende Landschaftsplan der Gemeinde Witzeeze stammt aus dem Jahr 2000.

Beide Teilgebiete des Plangebiets sind derzeit überwiegend als „Acker“ dargestellt. Entlang der Franzhagener Straße sind abschnittsweise südlich der Straße geplante Baumstandorte verzeichnet. Zwischen diesen Abschnitten sind in der Planung befindliche Wegsäume und Ackerrandstreifen dargestellt. Darüber hinaus wird das Plangebiet durch vorhandene sowie geplante Knicke durchkreuzt und gesäumt. Auf dem zweiten Teilbereich wird ein verrohrtes Gewässer gekennzeichnet, das gemäß dem Landschaftsplan offengelegt werden soll und beidseitig durch einen Uferrandstreifen begrenzt wird. Dieser Teil wird außerdem als Landschaftsschutzgebiet dargestellt, dessen Verordnung jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Landschaftsplans bereits aufgehoben war. Des Weiteren galt zu diesem Zeitpunkt eine einstweilige Sicherstellung eines neuen Gebiets. Nordwestlich des zweiten Teilbereichs des Plangebiets verläuft ein Wirtschaftsweg. Am südöstlichen Rand befindet sich eine kleinteilige Fläche mit Laubwald und Gebüsch.

Der Landschaftsplan ist mit einem Alter von über 20 Jahren veraltet. Auch die zugehörige Bestandserfassung ist somit über 20 Jahre alt und daraus abzuleitende Aussagen sind durch erhebliche Veränderungen des Bestands sowie der fachlichen und rechtlichen Grundlagen nicht mehr sach- und fachgerecht.

Für die Beurteilung der Belange der Landschaftsplanung wird daher der Landschaftsrahmenplan herangezogen (vgl. voriges Kapitel).



Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Witzeeze

3.7 Verbindliches Bauplanungsrecht

Es existiert zurzeit kein Bebauungsplan für das Plangebiet. Zum jetzigen Zeitpunkt gilt der § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Die angestrebte Planung ist kein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 und kein Sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist somit zwingende Voraussetzung, um eine Umsetzung der Vorhabenplanung zu ermöglichen.

3.8 Sonstige planerische Vorgaben und Gutachten

3.8.1 Umweltprüfung, Umweltbericht

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 werden entsprechend § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB erstellt.

Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (siehe Teil B).

3.8.2 Waldschutz

Der zweite Teilgeltungsbereich des Plangebiets grenzt nördlich unmittelbar an einen Wald an. Südlich des zweiten Teilgeltungsbereichs ist darüber hinaus eine Erstaufforstung auf einer Fläche von rund 8 ha geplant. Zu dem südöstlich des zweiten Teilgeltungsbereichs, an der Linau-Niederung gelegenen Wald wird ein Abstand von mindestens 150 m eingehalten.

Gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) beträgt der erforderliche Abstand baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald 30 Meter (Waldabstand). Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist sicherzustellen, dass die forstwirtschaftlichen Belange von der Planung nicht betroffen sind.

Die festzusetzenden überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplans Nr. 12 „Photovoltaikanlagen“ halten zu den Wäldern in der Gemarkung „Blasebusch“ einen Abstand von 30 m ein.

Das Plangebiet wird jeweils durch Straßen von der neu geplanten Aufforstung getrennt und der Wald als stabil und standortgerecht zu beurteilen. Außerdem wird der Abstandsbereich zum vorhandenen Knick durch die Ausgleichsagentur von größeren Bäumen freigehalten. Daher wurde forstbehördlicherseits festgestellt, dass eine Abstandsunterschreitung um 5 m auf 25 m vertretbar erscheint.

Zu der geplanten Neuaufforstung auf dem Flurstück 8/1 der Flur 2, Gemarkung Witzeeze halten die festzusetzenden überbaubaren Grundstücksflächen mit Zustimmung der Unteren Forstbehörde abweichend ein Abstand von 25 m ein.

3.8.3 Störfallschutz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass speziell von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem

Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude („Störfallvorsorge“), so weit wie möglich vermieden werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden; bei der geplanten Nutzung handelt es sich zudem nicht um ein sonstiges schutzbedürftiges Gebiet i.S.d. Störfallschutzes.

4. Standortalternativenprüfung

In Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahren eine steigende Nachfrage nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verzeichnen. Aus Gründen der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit wird seitens der Betreibenden insbesondere die Umsetzung möglichst großflächiger und zusammenhängender Anlagen angestrebt, daher steht vordergründig der ländliche Raum im Fokus der Planungen.

Gleichzeitig gilt es, die vielfältigen konkurrierende Nutzungsansprüche miteinander in Einklang zu bringen. Im baulichen Außenbereich zählen hierzu insbesondere die Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Hochwasserschutzes, der überörtlichen Verkehrs- und Versorgungstrassen, der Freizeit und Erholung sowie nicht zuletzt der Flächen für die (regenerative) Energieerzeugung, wie Windenergie- oder Photovoltaikanlagen. Die Planung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfordert daher regelmäßig eine sorgfältige Abwägung der Standortentscheidung. Dies ist Aufgabe einer Alternativenprüfung, die vorliegend auch für die Gemeinden Schulendorf und Witzeeze durchgeführt wurde. Als Grundlage der Analyse dienten u.a. der gemeinsame Beratungserlass des Innen- und des Umweltministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 1. September 2021 („Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“) sowie eine weitere Arbeitshilfe für die Gemeinden vom 11.02.2022 („Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“).

Laut dem Ergebnis der durchgeführten Analyse verfügt die Gemeinde Witzeeze über großflächige Potenzialflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich in drei Gebieten bündeln. Diese befinden sich nördlich und westlich des Siedlungsbereichs sowie an der Grenze zu Schulendorf. Die Niederungsbereiche der Fließgewässer und der Bereich östlich des Elbe-Lübeck-Kanals sind hingegen als ungeeignet eingestuft worden.

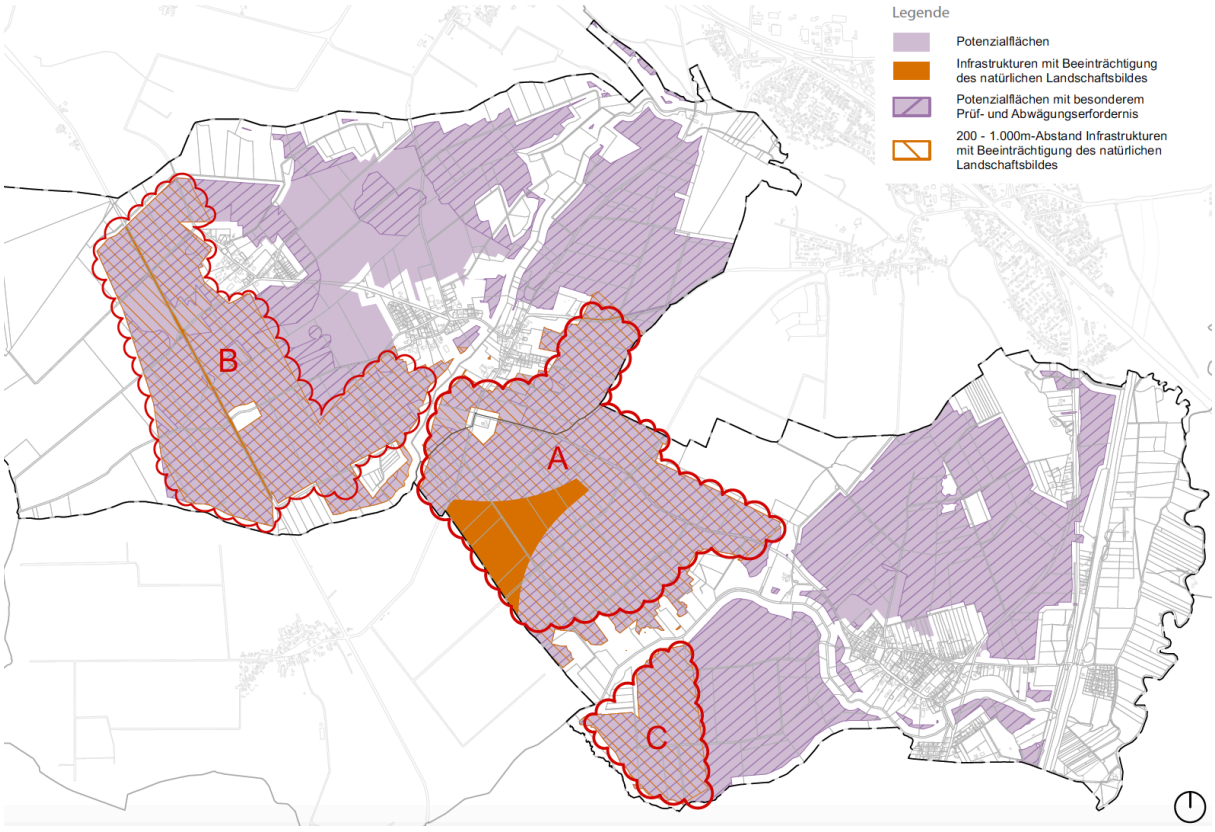

Abb. 9: Ergebnis der Potenzialflächenanalyse mit empfohlenen Entwicklungsflächen

Insgesamt umfassen die Potenzialflächen rund 564 ha des Gemeindegebiets. Dies entspricht ca. 54% von Witzeeze. Von diesen grundsätzlich geeigneten Flächen unterliegen laut der Analyse rund 552 ha einem besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis. Dies entspricht ca. 98% der Potenzialflächen.

In der Potenzialflächenstudie wird die Empfehlung ausgesprochen, Projektanfragen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die Potenzialflächen A und B zu lenken, da sie in Hinblick auf das Landschaftsbild als vorbelastete Flächen gelten und sich darüber hinaus jeweils entlang von überörtlichen Straßen befinden.

Die Gemeinde Witzeeze hat es sich mit der nordwestlich angrenzenden Nachbargemeinde Schulendorf zum Ziel gemacht eine gemeinsame, zusammenhängende Flächenentwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzunehmen. Aufbauend auf dieser Zielsetzung wurde in der Potenzialflächenstudie die Potenzialfläche A (Größe 268 ha) entlang der Franzhagener Straße nach Gewichtung aller Belange als eine prioritär zu entwickelnde Fläche identifiziert.

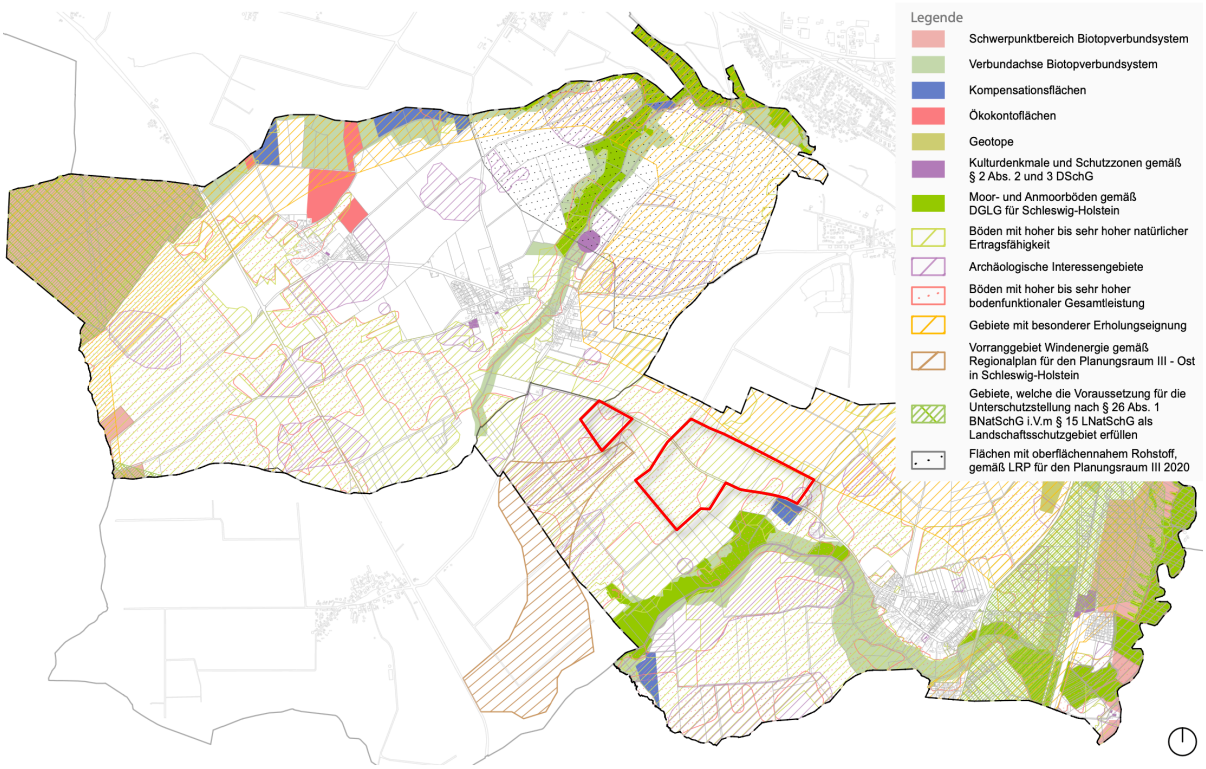

Abb. 10: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Das Plangebiet liegt innerhalb der Potenzialfläche A. Laut der Analyse unterliegt es vollständig einem besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis und ist demzufolge im weiteren Verfahren einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen. Auf der gesamten Fläche sind Böden mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit vorzufinden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion grundsätzlich besonders abzuwägen. Im westlichen Bereich sowie auf kleineren Abschnitten im östlichen Randbereich des zweiten Teilgeltungsbereich und im nördlichen Teil des ersten Teilgeltungsbereich wird den vorhandenen Böden darüber hinaus eine hohe bis sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeschrieben. Große Bereiche des ersten Teilgeltungsbereichs sind außerdem Teil eines archäologischen Interessengebiets.

Sofern nach Prüfung und Abwägung keiner der genannten Belange einer Inanspruchnahme der Fläche entgegensteht, kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wie geplant umgesetzt werden.

5. Angaben zum Bestand

5.1 Lage und Umgebung

Das Plangebiet besteht aus mehreren ackerbaulich genutzten Flächen. Die Flächen werden durch vereinzelte Gehölzstreifen und Bäume voneinander getrennt.

Das nördliche und südöstliche Umfeld des Plangebiets ist durch Waldlandschaften geprägt. Die weitere Umgebung ist von großräumigen landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmt.

Innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche des Plangebiets sowie auf den direkt angrenzenden Grundstücken sind keine Gebäude vorhanden.

5.2 Anbindung / Erschließung

Eine Erschließung der beiden Teilbereiche des Plangebiets ist durch die bereits bestehende querverlaufende Franzhagener Straße (Kreisstraße 52) und dem südlich verlaufenden Wirtschaftsweg gegeben.

Weitere Zufahrten zum Plangebiet bestehen mit den von der Franzhagener Straße nördlich und südlich abgehenden Wirtschaftswegen.

6. Planinhalt / Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Photovoltaikanlagen unterscheiden sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3) aufgeführt sind.

Daher bedarf es der Festsetzung als ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO „Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht (...) Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.“

Entsprechend der obigen Ausführungen wird als Art der baulichen Nutzung auf den Flächen, die mit Solarmodulen der Photovoltaik-Freiflächenanlage bebaut werden, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Auf dem Plangebiet sind bauliche Anlagen zulässig, die der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen. Darüber hinaus werden für den Betrieb notwendige Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wie Trafohäuschen, Leitungen, Zäune und Zuwegungen zugelassen.

Daher wird festgesetzt (**Nr. 1**):

> ***„Im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sind Solar-Modultische, Elektroleitungen sowie Trafostationen und Schaltkästen allgemein zulässig.“***

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Höhenbegrenzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sollen im weiteren Verfahren die zulässige Grundfläche, die durch die Anlagen überdeckt werden darf, sowie die maximal zulässige Höhe der Solarmodultische festgesetzt werden.

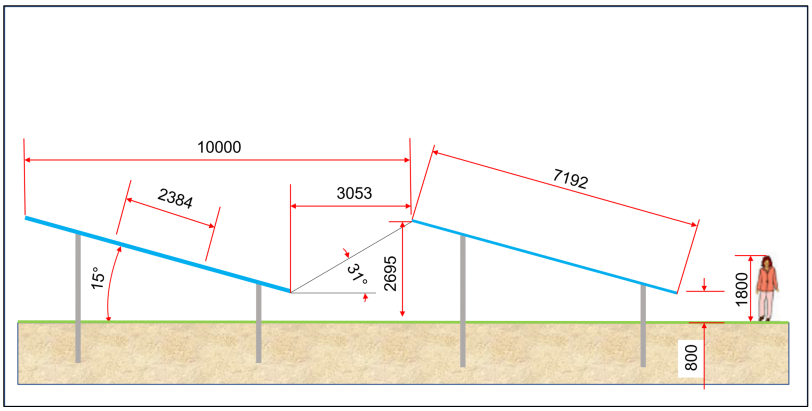

Abb. 11: Systemdarstellung Solarmodultische

Es ist üblich, die Solarmodule auf sogenannten Modultischen als Trägersystem anzubringen. Diese Modultische weisen einen Neigungswinkel von ca. 15 Grad auf. Sie werden in Reihen angeordnet. Fundamente sind nicht erforderlich, die Träger, aus Stahl oder Aluminium, wird im Rammverfahren in den Boden eingebracht.

Der Abstand zwischen dem Boden und der Unterkante der Modultische soll mindestens 50 Zentimeter betragen. Um eine gegenseitige Verschattung der Photovoltaikmodule zu vermeiden, werden zwischen den Modulreihen Abstände zwischen ca. 2 bis 3 m vorgesehen. Dies führt dazu, dass die von den Photovoltaikanlagen überdeckten Flächen weiterhin in gewissem Maße belichtet, belüftet und bewässert werden und sich eine Vegetation ausbilden kann.

Mit Rücksicht auf das Landschaftsbild wird gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO zudem die maximal zulässige der Modultische innerhalb des Sonstigen Sondergebiets begrenzt. Oberer Bezugspunkt für die Bestimmung der zulässigen Maximalhöhe ist die obere Kante der mit Photovoltaikmodulen belegten Modultische (vgl. Abbildung 5). Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4 m festgesetzt. Es wird folgende Festsetzung getroffen (**Nr. 2**):

> ***„Die Höhe der einzelnen Solar-Modultische wird mit maximal 4 m über Gelände festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe der Solar-Modultische ist dabei die obere Kante der mit Photovoltaik-Modulen belegten Modultische; unterer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt des Rammpfostens des jeweiligen Solar-Modultisches mit der natürlichen Geländeoberfläche.“***

Ziel der Festsetzung ist es, die relative Höhe der Modultische über dem Gelände zu begrenzen. Unterer Bezugspunkt für die Höhenbegrenzung ist daher der Schnittpunkt des Rammpfostens des jeweiligen Solar-Modultisches mit der natürlichen Geländeoberfläche, die im bewegten Gelände ggf. variiert.

Diese Höhenbegrenzung dient dem Schutz des Landschaftsbildes. Indem die Modultische in der Höhe begrenzt und zusätzlich mit einem Abstand von randlich vorhandenen Knick- und Gehölzstrukturen errichtet werden, wird die Einsehbarkeit von angrenzenden Straßen und Wege deutlich reduziert.

Es wird zudem festgesetzt, dass zwischen den Modultischen und dem Boden ein Abstand von mindeste 0,8 m eingehalten werden muss, um eine gewisse Belichtung, Bewässerung sowie eine durchgehende Vegetation sicherzustellen. Es wird folgende Festsetzung getroffen (**Nr. 2.2**):

> ***„Zwischen der unteren Kante (Traufkante) der Solar-Modultische und der natürlichen Geländeoberfläche ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.“***

Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von fünf Meter zulässig. Damit wird sichergestellt, dass eine Überwachung der Solarmodule durch Videoanlagen und damit eine angemessene Sicherheit des Geländes vor Diebstahl möglich ist. Es wird folgende Festsetzung getroffen (**Nr. 2.3**):

> ***„Die Höhe von technischen Anlagen zur Überwachung (Überwachungsmasten) wird mit maximal 5 m festgesetzt.“***

6.2.2 Zulässige Grundfläche

Es ist vorgesehen, im weiteren Verfahren eine Begrenzung der zulässigen Grundfläche gemäß § 16 Absatz 3 BauNVO festzusetzen, um die Fläche zu begrenzen, die durch die Anlagen insgesamt überdeckt bzw. (teil)versiegelt werden darf.

Die Photovoltaikmodule werden auf Modultische aufgeständert errichtet. Sie werden im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden in den Boden gerammt und nicht mit Fundamenten verankert (vgl. Abb. 11). Eine tatsächliche Bodenversiegelung ergibt sich demnach nur in den Bereichen der Bodenverankerung der Modultische, sowie bei den Wegeflächen (Teilversiegelung) und Trafostationen.

Selbst wenn man von einer „Überdeckung“ der Fläche durch die Modultische ausgeht und diese wie eine Versiegelung betrachtet, dann ist zu berücksichtigen, dass zwischen den einzelnen Modultischen aus technischen Gründen ein horizontaler Abstand von 2 - 3 m eingehalten wird. Insofern wird die festgesetzte zulässige überbaubare Grundstücksfläche nicht zu 100 % „überdeckt“.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sollen als Flächenausweisung festgesetzt werden, um bei der Ausführungsplanung in der Anordnung der Module eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten.

Dabei werden insbesondere zu den die Planfläche umgrenzenden **Knickstrukturen Mindestabstände** (Knickschutzstreifen) berücksichtigt:

- zu vorhandenen Knicks wird ein Abstand von 5 m zum Knickfuß als Knickschutzstreifen von jeglicher Versiegelung freigehalten
- Es folgt ein Zaun, dahinter ein 3m breiter Unterhaltungsweg (wassergebundene Decke)
- Es ergibt sich ein Gesamtabstand der Solarmodultische (=Baugrenze) von mindestens 8 m zum Knickfuß.

Zum angrenzenden **Wald** werden folgende **Mindestabstände** berücksichtigt:

- zwischen Waldrand und Solarmodultischen (= Baugrenze) wird den forstgesetzlichen Bestimmungen entsprechend (§ 24 LWaldG) ein Abstand von 30 m eingehalten
- Innerhalb des Waldabstandsstreifens wird ein 3 m breiter Unterhaltungsweg (wassergebundene Decke) angelegt, dahinter ein Zaun
- Es ergibt sich ein Abstand vom Zaun zum Waldrand von 27 m.

Zur geplanten **Neuaufforstung** auf dem Flurstück 8/1 der Flur 2, Gemarkung Witzeeze werden folgende **Mindestabstände** berücksichtigt:

- zwischen geplantem Waldrand und Solarmodultischen (=Baugrenze) werden mit Zustimmung der Unteren Forstbehörde die forstgesetzlichen Bestimmungen (§ 24 LWaldG) um 5 m unterschritten und ein Abstand von 25 m eingehalten.

6.4 Nebenanlagen

Zur Gewährleistung eines einwandfreien technischen Betriebs der Anlage wird für die als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik festgesetzte Fläche festgesetzt, dass notwendige Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Daher wird festgesetzt (**Nr. 3**):

> ***„Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gehören nach § 14 Absatz 1 Satz 1 BauNVO auch Anlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, hier insbesondere Leitungstrassen, Zäune, Wege und Zufahrten.“***

7. Verfahren, Rechtsgrundlagen

7.1 Verfahrensübersicht

Der Bebauungsplan Nr. 12 wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3635) und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Grundsatzbeschluss

Die Gemeindevertretung Witzeeze hat am 27. Oktober 2021 den Beschluss gefasst, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Form eines Solarparks auf zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet grundsätzlich zu unterstützen.

Planungsanzeige

In einem Schreiben vom 09. November 2021 hat die Gemeinde Witzeeze die Planungsabsichten der Landesplanungsbehörde mitgeteilt und darum gebeten zu prüfen, ob die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen bzw. die zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung mitzuteilen. Die Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde im Verfahren beteiligt.

Laut Mitteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 25. November 2021 und der Landesplanungsbehörde vom 08. Dezember 2021 seien die vorgelegten Unterlagen noch nicht hinreichend aussagekräftig, um eine konkrete Beurteilung der Flächen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorzunehmen. Daher sei eine Konkretisierung und erneute Vorlage erforderlich. Grundlegende Bedenken wurden indes nicht angemeldet.

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Photovoltaikanlagen“ – Gebiet „Teilweise beidseitig entlang der Franzhagener Str. (K52), Flurstücke 13/2, 13/3, und 14 der Flur 1, Flurstück 6/1 der Flur 2, Flurstücke 29, 28, 27 84 der Flur 3, der Gemarkung Witzeeze“ – ist am 29. Juni 2022 von der Gemeindevertretung Witzeeze gefasst worden.

Am 12. Juli 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss vom 29. Juni 2022 aufgehoben, nachdem die Flurstücke 13/3 und 14 der Flur 1 der Gemarkung Witzeeze aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurden. In diesem Zuge wurde ein neuer Aufstellungsbeschluss für das Gebiet „Teilweise beidseitig entlang der Franzhagener Str. (K52), Flurstück 13/2 der Flur 1, Flurstück 6/1 der Flur 2, Flurstücke 29, 28, 27, 84 der Flur 3, der Gemarkung Witzeeze“ mit Beschluss der Gemeindevertretung gefasst.

7.2 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein (LNatSchG S.-H.) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 06. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1002)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 06. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 2017) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3)
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG S.-H.) vom 5. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes am 06. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1002)

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

TEIL B – SCOPING-PAPIER FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG

Ein Umweltbericht wird zum nächsten Verfahrensschritt erstellt.

Zur Ermittlung und Abstimmung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein schriftliches Scoping durchgeführt. Es wird auf die Anlage verwiesen.